

Aufnahmebedingungen der evangelischen Kirchengemeinde Lang-Göns für die Kindertagesstätte ARCHE

1. Allgemeines

Für die evangelische Kindertagesstätte (KiTa) ARCHE gilt die „Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder der EKHN“. Ergänzungen und Erweiterungen regeln die folgenden Absätze.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes

- 2.1. Es werden nur Kinder aus der Kommune Langgöns aufgenommen, vorrangig aus dem Ortsteil Lang-Göns.
- 2.2. Die Aufnahme von Kindern erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres. Ansonsten können Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn zwischenzeitlich Kindergartenplätze frei geworden sind.
- 2.3. Im Bereich „Kinder unter 3 Jahre“ werden Kinder nach dem vollendetem 1. Lebensjahr bis spätestens im Alter von 2 ½ Jahren aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Die Aufnahme erfolgt nach dem Geburtsdatum. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, werden im Bereich „Kinder über 3 Jahre“ die älteren Kinder bevorzugt aufgenommen. Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden auf eine Warteliste gesetzt.
- 2.4. Anmeldeschluss für das neue Kindergarten-Jahr ist der 31. März des Jahres. Ist kein Kindergarten-Platz mehr vorhanden, werden nach dem 31. März angemeldete Kinder an das Ende der Warteliste gesetzt. Ab dem 1. Januar des Folgejahres wird die Warteliste wieder nach Geburtsdatum sortiert.

3. Sonderregelungen

- 3.1. Entsprechend der freiwerdenden Plätze werden im Bereich „Kinder über 3 Jahre“ die Kinder in der Reihenfolge ihres Geburtsdatums aufgenommen, das älteste Kind zuerst.
- 3.2. In der gesamten KiTa werden Geschwisterkinder dann bevorzugt aufgenommen, wenn Geschwister die Einrichtung gemeinsam besuchen.
- 3.3. In Ausnahmefällen kann von den in den Absätzen 3.1. und 3.2. genannten Grundsätzen abgesehen werden:
Gründe für eine vorrangige Aufnahme liegen vor, wenn
 - beide Erziehungsberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbsarbeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
 - Das Wohl des Kindes ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet istBegründete Anträge der Eltern sind bei der KiTa-Leitung abzugeben, die wiederum die Anträge an den Kirchenvorstand weiterleitet.
Über die Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- 3.4. Die KiTa berücksichtigt darüber hinaus zur Ermöglichung einer ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur besonders im Bereich „Kinder unter 3 Jahre“ weitere Kriterien.